Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6374

02. 12. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cem Özdemir, Manfred Such, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/6137 —

Einbürgerung eines iranischen Fußballspielers

Im Unterschied zu vielen langjährig hier lebenden ausländischen Staatsangehörigen werden Spitzensportler aus dem Ausland unbürokratisch und zügig eingebürgert, wenn „ein herausragendes Interesse für die Bundesrepublik Deutschland" existiert oder geltend gemacht wird: So diskutiert im Falle des südafrikanischen Bundesliga-Torjägers Sean Dundee, der dem Bundesministerium des Innern vorliegt, so geschehen im Falle der Hochspringerin Alina Astafei, die 1993 von Bukarest nach Mainz kam, bereits 1995 einen deutschen Paß erhielt und in Atlanta Silber gewann (vgl. Kölner Stadtanzeiger vom 4. November 1996).

Ebenfalls in Mainz lebt der Iraner M. J., Torjäger der „Grünen Tulpe", der bekannten Fußballmannschaft der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, der erst kürzlich zwei der drei Tore im Spiel gegen eine Auswahl der tschechischen Staatskanzlei und des Außenministeriums in Prag schoß. Auch in seinem Mainzer Heimatverein „Vorwärts Orient" war M. J. jahrelang Torschützenkönig: Allein beim 9 : 0-Sieg seines Klubs gegen Wackerheim II schoß er fünf Tore. Dennoch wird M. J., der seit 17 Jahren in Deutschland lebt und mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, die Einbürgerung verwehrt (vgl. Kölner Stadtanzeiger vom 4. November 1996).

Nachdem ausweislich von Unterlagen, die dem Abgeordneten Cem Özdemir zur Verfügung gestellt worden sind, die Zusicherung seiner Einbürgerung im Juni 1994 von der Bezirksregierung Neustadt an der Weinstraße (Rheinland-Pfalz) erhalten hatte, wandte er sich kurze Zeit später an die Vertretung der iranischen Regierung in Frankfurt mit der Bitte um eine Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft.

Bis Mitte des Jahres 1995 bekam er trotz wiederholter Versuche keine Antwort. Schließlich bekam er die Auskunft, daß sein Fall in Bearbeitung sei. Im Spätsommer 1995 wandte er sich direkt an den Botschafter der Islamischen Republik Iran in Bonn und bat, in seinem Fall tätig zu werden.

Im März und Juni 1996 schrieb er erneut Briefe an die Botschaft. Im September 1996 bekam er nach mehrjährigen Bemühungen eine Antwort. Da er Hochschulabsolvent und entsprechend qualifiziert ist, wird seiner Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft nicht stattgegeben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. November 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nachdem der Iran sich eindeutig gegen seine Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat und da er mehr als 17 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland lebt und einen Anspruch laut Ausländergesetz hat, sollte nun seiner Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit nichts mehr im Wege stehen.

Vorbemerkung

Den Fragestellern geht es bei ihrer Kleinen Anfrage, ob an der Einbürgerung eines 39 Jahre alten iranischen Fußballers, der seit 17 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebt und mit einer Deutschen verheiratet ist, ein herausragendes öffentliches Interesse bestehe, offenbar um zweierlei: so soll wohl die bisherige erleichterte Einbürgerung von Spitzensportlern kritisiert und demgegenüber auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Einbürgerung von Iranern hingewiesen werden.

Zu beiden Komplexen hat die Bundesregierung bereits ausführlich gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung genommen. Seit der Antwort der Bundesregierung vom 29. Dezember 1993 – Drucksache 12/6521 – auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zur bevorzugten Einbürgerung ausländischer Sportler ist übrigens die bisherige Praxis in diesem Bereich wesentlich eingeschränkt worden. Ergänzend zu der Antwort der Bundesregierung vom 17. Oktober 1996 – Drucksache 13/5848 – auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger ist darauf hinzuweisen, daß insoweit selbst die Annahme eines herausragenden öffentlichen Interesses nicht weiterhelfen würde.

Im Hinblick auf Abschnitt II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen bedarf es der Zustimmung der iranischen Regierung, die sie in der Form der Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit handhabt. Nur dann, wenn diese Zustimmung nicht oder nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann und sich – bei Einbürgerungen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) – das Ermessen der Einbürgerungsbehörden auf Null reduziert hat, unterliegt eine Einbürgerung dem Abkommen nicht.

Für die Berücksichtigung eines herausragenden öffentlichen Interesses im Sinne der Einbürgerungsrichtlinien ist dabei kein Raum. Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts u. a. vom 27. September 1988 kann die Verwaltung nicht über Anwendung oder Nichtanwendung der Vertragsklausel entscheiden. Einbürgerungsansprüche, wie sie z. B. im Ausländergesetz für die erleichterte Einbürgerung von Ausländern vorgesehen sind, werden von der Vereinbarung nicht erfaßt. Dort sind die Einbürgerungskriteriterien jedoch abschließend vorgegeben, besondere persönliche oder staatliche Interessen können nicht berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium des Innern ist erst in diesen Tagen von den zuständigen Landesbehörden in dem betreffenden Einbürgerungsverfahren beteiligt worden. Eine abschließende Bewertung ist deshalb noch nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Besteht an der Einbürgerung von M. J. nach Ansicht der Bundesregierung ebenfalls ein herausragendes Interesse?
2. Falls nicht, welche sportlichen Leistungen müßte der inzwischen 39jährige Sportler erbringen, bis ein solches Interesse der Bundesrepublik Deutschland vorläge?

Da die Fragesteller offenbar selbst nicht davon ausgehen, daß ein Einsatz des Antragstellers in der deutschen Fußballnationalmannschaft konkret vorgesehen wäre, kann nach Lage der Dinge das Bestehen eines herausragenden öffentlichen Interesses ausgeschlossen werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in diesem Fall trotz der Mitgliedschaft im Klub „Vorwärts Orient" eine ausreichende Hinwendung zum Deutschtum vorliegt?

Das Einbürgerungsverfahren wird auf der Rechtsgrundlage des § 86 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) geführt. Der beschriebene Gesichtspunkt zählt nicht zu den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen, die in einem solchen Verfahren geprüft werden. Die Feststellungen der Landesbehörden haben sich deshalb nicht auf das allem Anschein nach erfolgreiche Wirken des Antragstellers für den Klub „Vorwärts Orient" erstreckt.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in diesem Fall ein nachhaltiges Bemühen um die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vorliegt bzw. diese Forderung eine unzumutbare Härte im Sinne des § 87 des Ausländergesetzes darstellt und damit die Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann?

Eine abschließende Bewertung der Einbürgerungsunterlagen ist noch nicht möglich gewesen; es bedarf in solchen Verfahren u. a. der Beteiligung des Auswärtigen Amts. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, in denen iranische Hochschulabsolventen entlassen worden sind. Über die Entlassung entscheidet das iranische Außenministerium. Weshalb die Forderung nach Entlassungsbemühungen – gesetzliche Voraussetzung des § 86 Abs. 1 AuslG – hier eine unzumutbare Härte sein soll, wird bisher nicht ersichtlich.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einbürgerung erschwert wird, wenn, wie im Koalitionsentwurf Änderung straf-, ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/4948) vorgesehen, in § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Ausländergesetzes der bisherige Begriff „unzumutbare Härte" durch den Begriff „außergewöhnliche Härte" ersetzt wird?

Nach der Begründung zu dem Koalitionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erfolgt die Änderung in § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (AuslG) lediglich aus redaktionellen Gründen, um den Sprachgebrauch im Ausländergesetz zu vereinheitlichen. Eine Erschwerung oder Erleichterung der Einbürgerung ist damit nicht verbunden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333